

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 12 (1919-1920)
Heft: 5-6

Rubrik: Mitteilungen des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes

Gruppe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

Sekretariat: Aarau. Telefon 425. Sekretär: Wasserrechtsingenieur Osterwalder.

Erscheinen nach Bedarf.

Die Mitglieder des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes erhalten die „Mitteilungen“ gratis

Verantwortlich für die Redaktion: Sekretariat des Aarg. Wasserwirtschaftsverbandes in Aarau
Verlag der Buchdruckerei zur Alten Universität, Zürich 1
Administration in Zürich 1, St. Peterstrasse 10
Telephon Selnau 224. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

Baubeginn beim Aarekraftwerk Böttstein-Gippingen.

Die Vorarbeiten für dieses grosse Kraftwerk an der untern Aare sind nunmehr so weit fortgeschritten, dass in der nächsten Zeit bereits mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Nachdem schon vor einigen Wochen die Ausführungspläne für den untersten Teil des Unterwasserkanals zur öffentlichen Einsicht aufgelegt waren, ist in den letzten Tagen dieses Auflage- und Einspracheverfahren von der aargauischen Baudirektion auch für das Dienstgeleise von der Station Döttingen-Klingnau nach dem zukünftigen Maschinenhaus angeordnet worden.

Wir entnehmen dem technischen Bericht des Bau- und Studienbureaus der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. in Baden über die Anlage dieses Zufahrtsgelaises folgendes:

Für den Transport von Baumaterialien und Maschinen von der Station Döttingen-Klingnau nach dem Maschinenhaus war schon im Konzessionsgesuch vom 27. September 1918, das in der Zeit vom 16. Oktober bis 16. November 1918 öffentlich aufgelegt war, der Bau eines normalspurigen Anschlussgelaises vorgesehen; dessen allgemeine Disposition hat sich seither nicht geändert (vergl. Pläne auf Seite 62 der „Schweiz. Wasserwirtschaft“ vom 10./25. Februar 1919 und auf Seite 6 in Nr. 1 der „Mitteilungen“ vom 10./25. Oktober 1919). Dieses Anschlussgeleise zweigt am untern Ende der Station Döttingen-Klingnau von der bestehenden Bahnanlage ab und benützt zuerst auf eine Länge von 1,318 km den auf Doppelspur gebauten Bahnkörper Döttingen-Klingnau-Koblentz. Bei Bahnkilometer 38,7 zweigt es in einer Spitzkehre von der Linie Döttingen-Koblentz ab und durchquert dann das Klingnauer Grien auf einem Damm von im Maximum 6 m Höhe. Bei Kilometer 1,78 wird das rechte Widerlager der zu erstellenden Aarebrücke erreicht.

Diese rechtwinklig zur Flussaxe zu liegen kommende Brücke ist bei km 64,23 der Aarekorrektur projektiert; sie könnte um 30—40 m flussabwärts verschoben werden, wenn von seite der Gemeinde Klingnau gewünscht würde, dass der Bahndamm auf die nördliche Seite der bestehenden Pumphalle ver-

legt werden sollte. Die Ausführung ist als Pfahljochbrücke in Eisenbeton vorgesehen, wie sie in ähnlicher Ausführung beim Kraftwerk Olten-Gösgen bei der Station Däniken erstellt wurde. Im vorliegenden Falle konnte die Spannweite der Öffnungen von 12 m auf 14,20 m vergrössert und durch eine andere Lösung der Dilatationsmöglichkeit das Doppeljoch in der Brückenmitte vermieden werden. Die Brückenjoche bestehen je aus vier bis 15 m langen Eisenbetonpfählen mit Fünfeckquerschnitt und ca 50 cm Dicke; sie sollen nach den Erfahrungen bei Olten-Gösgen im Minimum 4 m tief in die Kiesschichten der Flusssohle eingerammt werden. Die Fahrbahn liegt auf Kote 321 m. Die Unterkante der Eisenbetonbalken ist auf Kote 319,20 ca. 2 m über dem Hochwasser 1910 angeordnet. Da die Grossschiffahrt durch die Kanalanlage des neuen Werkes geführt wird und deshalb hier nicht in Frage kommt, so ist die Einhaltung einer freien Durchfahrthöhe von 2 m reichlich. Der Stau durch die Pfahljoche beträgt für das Hochwasser 1910 nur 8—10 cm.

Auf der untern Seite der Brücke ist in Nachachtung der Konzessionsbestimmungen neben dem Bahngeleise ein auskragender Fussgängersteg mit Röhrengeländer angeordnet, der bei einer Breite von 1,5 m auch einen Verkehr mit Handwagen erlaubt.

Die Brücke ist nach den Vorschriften betreffend Eisenbetonbauten der der Aufsicht des Bundes unterstellten Transportanstalten vom 26. November 1915 für eine normalspurige Nebenbahn berechnet.

Die Linienführung vom linken Brückenwiderlager aus nach dem Maschinenhaus liegt noch nicht fest; sie wird später in die Bauvorlage für das Maschinenhaus und den obern Teil des Unterwasserkanals einbezogen werden. Nach dem Resultat der Sondierbohrungen lässt sich diese Linienführung allen für die Erstellung des Maschinenhauses in Betracht fallenden Stellen gut anpassen.

Protokoll

der Vorstandssitzung vom 6. Dezember 1919, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr in Brugg.

Anwesend sind 12 Vorstandsmitglieder, ferner mit beratender Stimme Herr Ingenieur Härry, Generalsekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, Zürich.

Vorsitz: Herr Regierungsrat Keller, Präsident.

Traktanden:

1. Protokoll der Vorstandssitzung vom 29. März 1919.
2. Mitteilungen.
3. Mutationen.
4. Verhältnis zum Rhone-Rhein-Verband.
5. Kreditgesuch der technischen Kommission für die Prüfung der Frage der Wünschbarkeit und Zulassung eines grösseren oder kleineren Einstaues der Kraftwerke in das Unterwasser der jeweiligen Oberlieger.
6. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Bezeichnung der schiffbaren oder noch schiffbar zu machenden Gewässerstrecken (vom 29. September 1919).
7. Verschiedenes.

Das Protokoll der Sitzung vom 29. März 1919 wird genehmigt.

Der Präsident verweist in seinen Mitteilungen auf die vielen seit der letzten Sitzung im Aargau ergangenen Ereignisse in wasserwirtschaftlicher Beziehung. Einen grossen Anteil an der guten Erledigung der Konzessionsfragen für die Aarewasserwerke hat unser Verband und insbesondere auch die technische Kommission, die sehr viel zur Abklärung der schwierigen technischen Fragen beigetragen hat. Nach Neujahr sollen Vorträge stattfinden. In Aussicht genommen sind vorläufig Versammlungen in Zurzach und Rheinfelden. Die technische Kommission ist zurzeit mit der Prüfung zweier Anregungen von Herrn Betriebsleiter Grossen, Aarau, beschäftigt, nämlich über die Wünschbarkeit und Zulassung eines grösseren oder kleineren Rückstaues der Kraftwerke in das Unterwasser des jeweiligen Oberliegers und über das Bedürfnis der Anlage von leistungsfähigen Überläufen am untern Ende längerer Oberwasserkanäle. Ferner ist ihr von der kantonalen Bau- und Verwaltungsdirektion zugewiesen die Frage der Verteilung des Reussgefälles direkt oberhalb Mellingen auf die beiden Wasserwerke Bremgarten-Mellingen und Mellingen-Windisch.

Mutationen. Herr Dr. Hedinger wünscht infolge Wegzuges von Aarau aus dem Vorstand und dem Verband auszutreten. Ferner wünschen ihren Austritt aus dem Verband sechs andere Mitglieder; diesen Austritten stehen 19 Neueintritte gegenüber.

Verhältnis zum Rhone-Rhein-Schiffahrtsverband. Es war vorgesehen, diesem Verbands als „Sektion Aargau“ beizutreten. Das Zentralkomitee des Verbandes hat uns seinerzeit gewisse Bedenken geäussert wegen der in unsern Statuten enthaltenen Gleichstellung von Wasserkraftausnutzung mit der Schiffahrt, welchen Bedenken unsererseits mit dem Argument entgegengetreten wurde, dass ohne die erstere die zweite überhaupt nicht realisierbar sei. Daraufhin wurde uns jüngst vom Zentralkomitee mitgeteilt, dass der Rhone-Rhein-Verband stets die Ausnützung der Wasserkraften den Problemen der Binnenschiffahrt unterordne und dass er die erstere als abhängig von der zweiten betrachte. Deswegen und wegen der Gefahr, sonst sein einheitliches Handeln zu verlieren, müsse er verlangen, dass seine neuen Sektionen sich dieser Richtlinie unterziehen. Nichts würde aber unsern Verband hindern, für das Studium der Kraftausnützung am Rhein und an der Aare eine Sonderkommission einzusetzen. Andererseits wäre aber erforderlich, dass

1. unsere Gesellschaft den ausschliesslichen Namen „Sektion Aargau des Rhone-Rhein-Schiffahrtsverbandes“ annimmt;
2. dass wir uns mit keiner andern Gesellschaft verbinden;
3. dass wir uns ohne Vorbehalt den Statuten des Zentralverbandes unterwerfen;
4. dass unsere Sektionsstatuten, die sehr gekürzt werden könnten, sich den Zentralstatuten anpassen.

Sofern diese hauptsächlichsten Bestimmungen unsere Zustimmung fänden, so wäre eine Verständigung jedenfalls leicht möglich.

Angesichts der unannehmbaren Forderungen des Zentralkomitees ist der Vorstand einstimmig darin, dass eine weitere Diskussion über den Beitritt absolut unnötig sei, da die gestellten Bedingungen die Bewegungsfreiheit unseres Verbandes stark einengen würden. Der Generalversammlung ist vom Scheitern der Unterhandlungen Kenntnis zu geben.

Der von der technischen Kommission nachgesuchte Kredit für die Prüfung der Frage der Wünschbarkeit und Zulassung eines grösseren oder kleineren Einstaues der Kraftwerke in das Unterwasser der jeweiligen Oberlieger wird bewilligt, in der Meinung, dass die beteiligten Kraftwerke und der aargauische Staat ebenfalls um angemessene Beiträge angegangen werden sollen, damit die Verbandskasse nicht so stark belastet wird. Zugleich wird der Kommission der Auftrag erteilt, zu untersuchen, wie den in letzter Zeit häufigen und starken Wasserstandsschwankungen der Aare am besten abgeholfen werden könne.

Dem Regierungsrat wird nach sehr einlässlicher Diskussion empfohlen, das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Bezeichnung der schiffbaren oder noch schiffbar zu machenden Gewässerstrecken (vom 29. September 1919) dahin zu beantworten, dass

1. im Aargau einzig und allein der Hallwilersee als für die Grossschiffahrt natürlich schiffbar zu betrachten sei;
2. dass für die künstliche Schiffbarmachung der Rhein, die Aare, die Limmat und die Reuss künstlich schiffbar zu machen seien;
3. dass für den Rhein und die Aare der 1000-Tonnen-Kahn als angezeigt erachtet werde, und dass für die Limmat und die Reuss die Frage, ob der 1000- oder der 600-Tonnen-Kahn gewählt werden solle, angesichts der ganz verschiedenen Verhältnisse dieser Flüsse noch nicht definitiv beantwortet werden könne, sondern noch eine eingehende technische und wirtschaftliche Abklärung erfordere, dass man es aber für angezeigt erachte, bei allfälligen Bauten bei diesen Gewässern doch vorsorglicher Weise mit solchen Schiffahrtsanlagen zu rechnen, die für 1000-Tonnen-Kähne genügen würden.

Verschiedenes. Vertrag mit dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband und der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ betreffend die Lieferung der kompletten Zeitschrift an alle Mitglieder des Aargauischen Verbandes. Nach dem bestehenden Vertrag erhalten unsere Mitglieder jeweils nur diejenigen Nummern der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“, in welchen unsere „Mitteilungen“ enthalten sind, gratis; die übrigen Nummern werden ihnen aber nicht zugestellt. Das ist natürlich eine sehr unglückliche Einrichtung und die Mitglieder haben von der Zeitschrift so ziemlich wie nichts, da ihnen der Zusammenhang fehlt.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat sich die Administration der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ dazu entschlossen, den Untergruppen des schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes die Zeitschrift zwecks lückenloser Zustellung an alle Mitglieder zu stark reduzierten Preisen abzugeben; zudem will der schweizerische Wasserwirtschaftsverband selbst für jedes Mitglied der Gruppen einen Beitrag von Fr. 2.— pro Jahr leisten, sodass sich die Nettopreise für das Abonnement auf ca. Fr. 9.— reduzieren. Ein Abonnement auf die Zeitschrift kostet heute jährlich Fr. 18.—. Diese Ermässigung auf die Hälfte des Preises bedingt für die „Schweizerische Wasserwirtschaft“ einen grossen Einnahmefall. Für unseren Aargauischen Verband selbst würde die billige Abgabe der Zeitschrift eine sehr gute Reklame bedeuten, aber auch eine grosse jährliche Mehrausgabe bringen (Fr. 1500.— bis 2000.—), wenn nicht der Mitgliederbeitrag, der heute für Einzelmitglieder mindestens Fr. 3.— beträgt, entsprechend, d. h. um ca. Fr. 6.—, erhöht werden kann, welche Erhöhung Anlass zur Mitgliederflucht geben könnte. Es wird beschlossen, die Mitglieder durch Zirkular auf das vorteilhafte Angebot aufmerksam zu machen und, wenn sich eine genügende Zahl zum erhöhten Beitrag verpflichtet, für diese ein entsprechendes Arrangement mit der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ und dem „Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband“ zu treffen.

Aarau, den 6. Dezember 1919.

Der Sekretär:

Dipl. Ingenieur Osterwalder.